



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Handreichung

Schutz und Beratung: Barrierefrei!

**Das Gewalthilfegesetz umsetzen
und die Bedarfe von Frauen mit
Beeinträchtigungen von Anfang
an konsequent berücksichtigen**



Impressum

Herausgeberin

Weibernetz e.V.

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel

www.weibernetz.de

Autorin

Martina Puschke

Stand: November 2025

Alle Rechte vorbehalten. Copyright bei der Herausgeberin

Lay-Out

Brigitte Faber

Logo Weibernetz

Ulrike Vater

Handreichung



Schutz und Beratung: Barrierefrei!

**Das Gewalthilfegesetz umsetzen
und die Bedarfe von Frauen mit
Beeinträchtigungen von Anfang
an konsequent berücksichtigen**



Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Hintergrund rechtlicher Verpflichtungen	5
Checkliste für die Ausgangsanalyse zur Umsetzung des GewHG	7
Checkliste für die Entwicklungsplanung des Gewalthilfesystems	8
Was bedeutet Barrierefreiheit?	11
Quellenangaben	14
Anhang	15
Impressum	

Vorwort

Mit dieser Handreichung weist die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz auf entscheidende Aspekte aus Sicht von Frauen mit Beeinträchtigungen und ihren Kindern für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) hin - mit Erläuterungen, was umfassende Barrierefreiheit bedeutet und zwei Checklisten für die Durchführung der Ausgangsanalysen in den Bundesländern sowie der anschließenden Entwicklungsplanung werden konkrete Basisinformationen für die Praxis gegeben.

Als bundesweite Selbstvertretungsorganisation ist es Weibernetz wichtig, dass die jeweiligen Landesnetzwerke und -koordinierungsstellen vor Ort und weitere Selbstvertreter*innen in den Prozess einbezogen werden – gemäß dem Slogan der Behindertenbewegung „Nichts über uns ohne uns“. Eine Liste der Netzwerke befindet sich im Anhang dieser Handreichung.

Für eine intersektionale Umsetzung des GewHG ist die Berücksichtigung weiterer vulnerabler Gruppen und ihrer Interessenvertretungen notwendig, um Verschränkungen von Diskriminierungen in den Blick zu nehmen und abzubauen.

Das GewHG ist ein wichtiger Meilenstein zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Das nächste Etappenziel muss der sukzessive Abbau struktureller Hemmnisse im System, wie der Abbau von Zugangsbarrieren, sein – immer das Ziel vor Augen, Schutz und Beratung für Alle bereit zu stellen. Ganz im Sinne des GewHG und der Menschenrechte.

In diesem Sinne wünschen wir allen Beteiligten ein gutes Gelingen!

November 2025

Martina Puschke



Projektleiterin

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.



Einleitung

Das GewHG ist Ende Februar 2025 in weiten Teilen in Kraft getreten. Das Kernelement des Gesetzes ist ein Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung ab dem Jahr 2032 für alle Frauen und ihre Kinder, die häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben. Schutz- und Beratungsleistungen werden für die betroffenen Frauen mit ihren Kindern kostenfrei erbracht. Bis spätestens 2032 muss das Hilfesystem entsprechend ausgebaut werden, damit wirklich alle Frauen mit ihren Kindern Beratungs- und Interventionsstellen sowie Frauenhäuser aufsuchen können.

Denn als Ziel ist im Gesetz die Bedarfsgerechtigkeit des Hilfesystems formuliert (§ 1 Abs. 1), darüber hinaus der niedrigschwellige Zugang „in angemessener geografischer Verteilung“ (§ 5 Abs. 1).

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Angebote des Hilfesystems liegt bei den Bundesländern. Diese nehmen in einem ersten Schritt Ausgangsanalysen vor, um den Ist-Stand des Frauenhilfesystems zu erheben. In einem weiteren Schritt folgt dann die Entwicklungsplanung. Der Bund stellt den Ländern ab 2027 bis 2036 zum anteiligen Ausgleich für die Belastungen aus dem Gewalthilfegesetz insgesamt ca. 2,6 Milliarden Euro zur Verfügung.

Für uns als Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Verein Weibernetz ist absolut entscheidend, dass die Bedarfe von vulnerablen Gruppen in allen Phasen bis zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung erhoben und berücksichtigt werden müssen und ihre Interessenvertretungen einbezogen werden.

Vulnerabel sind Gruppen, die Mehrfachdiskriminierungen erfahren und infolgedessen ein besonders hohes Risiko haben, u.a. geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben. Dazu gehören z.B. Frauen mit Beeinträchtigungen, migrierte und geflüchtete Frauen, obdach- und wohnungslose Frauen, suchtkranke oder Suchtmittel konsumierende Frauen, ältere und hochaltrige Frauen, ökonomisch benachteiligte Frauen (am Existenzminimum), LBTIQ*-Personen (Lesben, bisexuelle, Trans*, Inter und queere Personen).

Studien belegen, dass Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zwei bis dreimal mal häufiger (sexualisierte) Gewalt im häuslichen Umfeld erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (Schröttle et al. 2012 und 2024). Schutz und Beratung erhalten sie jedoch eher selten, denn das Frauenhilfesystem ist bislang nur ansatzweise barrierefrei. Dies muss sich in den nächsten Jahren ändern, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten. Denn es geht um den „tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten“ (§ 8 Abs. 2 GewHG) und dieser ist bei Frauen mit Beeinträchtigungen, die noch mehr geschlechtsspezifische Gewalt erfahren als nichtbehinderte Frauen, umso höher.

Laut Angaben der Bundesländer sind lediglich etwa 17 Prozent der Beratungs- und Schutzeinrichtungen rollstuhlzugänglich, jeweils etwa 15 Prozent bieten Leichte Sprache oder Gebärdensprache an und nur etwa 7 Prozent verfügen über Beschriftungen in Braille-Schrift (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2024).

Deshalb ist es entscheidend, dass bei der Ausgangsanalyse z.B. die Barrierefreiheit und die Kapazitäten des Personals abgefragt werden. Nur so können die Lücken erkannt und die nächsten Schritte für einen sukzessiv auszubauenden flächendeckenden Zugang für Frauen mit Beeinträchtigungen geleistet werden.



Hintergrund rechtlicher Verpflichtungen

Gemäß der deutschen Verfassung besteht die Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung. Im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes heißt es unter anderem: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention (IK) hat sich Deutschland verpflichtet, alle Gewaltschutzmaßnahmen diskriminierungsfrei – u.a. für Frauen und Mädchen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen – zur Verfügung zu stellen (gemäß Artikel 4 IK). Seit 2018 ist die IK in Deutschland geltendes Recht.

Nach der 1. Staatenprüfung hat GREVIO, der Expert*innenausschuss zur Umsetzung der IK, im Oktober 2022 erhebliche Sicherheitsbedenken geäußert. Durch den Mangel an Plätzen in Schutzeinrichtungen bestünden für Opfer häuslicher Gewalt insgesamt, aber gerade auch für zum Beispiel Frauen mit Behinderung, erhebliche Sicherheitsbedenken. Aufgrund der häufig fehlenden Barrierefreiheit im Frauenhilfesystem und fehlenden Notunterkünften müssten sich u.a. Frauen mit Beeinträchtigungen oft entscheiden, ob sie zum Täter zurückkehren oder das Risiko der Obdachlosigkeit riskieren (GREVIO S. 7).

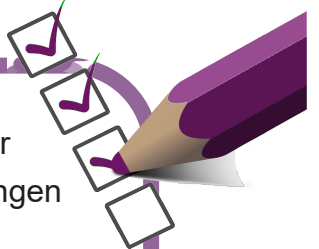
Bereits 2009 ist in Deutschland die UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) in Kraft getreten. Artikel 16 verpflichtet Deutschland, Menschen mit Beeinträchtigungen vor Gewalt zu schützen und den Gewaltschutz zu garantieren.

Schon nach der 1. Staatenprüfung hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland gerügt aufgrund fehlender Barrierefreiheit im Frauenhilfesystem und einer fehlenden umfassenden Gewaltschutzstrategie (vgl. Weibernetz 2022). Bei der kombinierten 2. und 3. Staatenprüfung im Jahr 2023 wurden die erheblichen Bedenken („zutiefste Besorgnis“) über die anhaltend hohen Gewaltvorkommen insbesondere von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen erneuert. Der UN-Ausschuss empfiehlt u.a. dass „alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentren barrierefrei und weithin verfügbar sind“ (Vereinte Nationen 2023 Ziffer 36).

Checkliste für die Ausgangsanalyse zur Umsetzung des GewHG

Um die Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Ausgangsanalysen der Länder berücksichtigen zu können, müssen die behinderungsbedingten Bedarfe im Hilfesystem konkret abgefragt werden.

Folgende Aspekte müssen bei der Ausgangsanalyse insbesondere berücksichtigt werden:

- 
- Sind Landesnetzwerke und -koordinierungsstellen behinderter Frauen oder weitere Selbstvertreter*innen mit Beeinträchtigungen in den Prozess der Bedarfsanalyse einbezogen?
 - Beinhalten Fragebögen der Bedarfsanalyse konkrete und differenzierte Nachfragen zur Barrierefreiheit von Frauenhäusern, Schutzplätzen und Frauenberatungs- oder Interventionsstellen inkl. der barrierefreien Erreichbarkeit?
 - Bieten Beratungsstellen aufsuchende Beratung an?
 - Gibt es Schutzplätze und Notunterkünfte für Frauen mit Assistenz- oder Pflegebedarf? Für Frauen mit Blindenführhunden?
 - Berücksichtigen Stellenschlüssel den Mehraufwand z.B. von längerfristiger Beratung/Unterstützung sowie weitergehender Vernetzung bei der Inklusion von Frauen mit Beeinträchtigungen?
 - Arbeiten in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen Kolleg*innen, welche aus dem Kreis der vulnerablen Gruppen kommen, z.B. Frauen mit Beeinträchtigungen?
 - Gibt es (flächendeckend) barrierefreie Präventionsangebote?
 - Gibt es (flächendeckend) Angebote für Tatpersonen mit Beeinträchtigungen?
 - Sind in Runden Tischen/Netzwerken gegen (häusliche) Gewalt Selbstvertreter*innen von Netzwerken behinderter Frauen, Frauenbeauftragten in Einrichtungen etc. einbezogen?



Checkliste für die Entwicklungsplanung des Gewalthilfesystems

Bei der Entwicklungsplanung muss zum einen der **barrierefreie Aus- und Umbau** von Schutzhäusern und Beratungsstellen in den Blick genommen werden. Zum anderen müssen die internen Strukturen im Hilfesystem so gestaltet werden, dass Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen aufgenommen und beraten werden können. Hierzu sind **personelle Ressourcen, Qualifizierung, Vernetzung** mit Organisationen und Diensten aus dem Umfeld von Menschen mit Beeinträchtigungen etc. notwendig.

So muss z.B. der Personalschlüssel genau angeschaut und individuell angepasst werden, denn Frauen mit Beeinträchtigungen und ihre Kinder benötigen zum Teil mehr Zeit und damit auch mehr Unterstützung, um einen Weg aus der Gewalt finden zu können. Bei Neuorientierungen müssen ggf. eine neue barrierefreie Wohnung, neue Assistenz- oder Pflegepersonen, neue Hilfsmittel, barrierefrei zugängliche Psychotherapien etc. gefunden werden. Manche Frauen benötigen behinderungsbedingt auch mehr Zeit, Erklärungen und Pausen in der Beratung und somit mehrere Beratungstermine, um sie adäquat begleiten zu können.

Als **Richtschnur für den Personalschlüssel** in inklusiven Frauenhäusern, die offen für alle vulnerablen Gruppen sind, haben die Dachverbände der Frauenhäuser für den Bereich der Betreuung und Beratung einen Personalschlüssel von 1:3 (vgl. FHK 2024) bzw. 1:4 (vgl. ZIF 2019) ermittelt. Der Bedarf variiert mit den individuellen Gegebenheiten im Frauenhaus, den Platzangeboten im Haus, Nachtbereitschaften etc. Der individuelle Bedarf pro Haus muss berücksichtigt werden.

Für die Fachberatungsstellen hat der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) pro 100.000 Einwohner*innen die Notwendigkeit von 6,5 Vollzeit-Stellen für beratendes Personal errechnet (vgl. bff 2019). Auch hier muss der individuelle Bedarf für das Erreichen aller vulnerabler Gruppen berücksichtigt werden, wenn z.B. auch aufsuchende Beratung notwendig ist.

Für Interventionsstellen empfiehlt die Frauenhauskoordinierung (FHK) pro 150.000 Einwohner*innen 1 Vollzeit-Stelle für beratendes Personal (vgl. FHK 2024).

Um Frauen mit Beeinträchtigungen besser erreichen zu können, ist es hilfreich, sie zum einen konkret als Zielgruppe für das Hilfesystem zu adressieren und andererseits in die Teams von Beratungsstellen und Frauenhäusern zu integrieren. **Direkte Kolleg*innen mit Beeinträchtigungen** erweitern den Blickwinkel im Team für Bedarfe und Barrieren sowie für Ableismus (positive und negative Diskriminierungen im Kontext Beeinträchtigung und Behinderung). Zudem können sie ihre Kolleg*innen im Hilfesystem beim Abbau von ggf. vorhandenen Vorbehalten oder Unsicherheiten gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützen und sie können Peer-Beratung für Hilfesuchende mit Beeinträchtigungen anbieten.

Für das **Entwickeln passgenauer Maßnahmen** bei Schutz und Beratung sollten jeweils Selbstvertreter*innen (mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen) vor Ort hinzugezogen werden.

Folgende Aspekte müssen bei der Entwicklungsplanung insbesondere beachtet werden:

- Barrierefreier Ausbau des Frauenhilfesystems, sukzessiv flächendeckend
- Anpassung der Personalschlüssel (s.o.)
- Bestenfalls Erweiterung des Personals um Kolleg*innen mit Beeinträchtigungen
- Barrierefreie Erreichbarkeit (digital, mit ÖPNV etc.)
- Ausbau aufsuchender Beratung
- Qualifizierung des Personals im Hilfesystem zur barrierefreien Unterstützung und Beratung (mit Basiswissen zu Ableismus in der Gesellschaft, Rechten von Menschen mit Beeinträchtigungen beim Wohnen, Arbeiten, Assistenz, etc.)
- Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit mit direkter Ansprache vulnerabler Gruppen (z.B. auf Fotos, mit Nennung in Druck- und Online-Veröffentlichungen)
- Barrierefreie Präventionsangebote
- Ausbau spezialisierter Peer-Beratungsstellen von und für Frauen mit Beeinträchtigungen (z.B. bei den Landesnetzwerken behinderter Frauen)
- Barrierefreie Angebote für Tatpersonen, sukzessiv flächendeckend
- Kooperationen mit Gebärdensprach-Dolmetschdiensten
- Kooperationen und Vernetzung mit Selbstvertreter*innen mit Beeinträchtigungen, Netzwerken behinderter Frauen sowie mit Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Vereinbarungen vor Ort zur Not- bzw. Übergangs-Pflege und Assistenz bei polizeilicher Wegweisung der Tatperson, wenn diese die Assistenz/Pflege geleistet hat
- Kommunale und landesweite Runde Tische/Netzwerke gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt mit Beteiligung von Selbstvertreter*innen von Netzwerken behinderter Frauen, Frauenbeauftragten in Einrichtungen etc.



Was bedeutet Barrierefreiheit?



Ein barrierefreier Zugang ist mehr als ein Zugang ohne Stufen. Barrierefreiheit muss alle Kategorien von Beeinträchtigungen berücksichtigen und einen Zugang für alle gewährleisten. Inkludiert ist dabei der Zugang zu Gebäuden, digitalen Angeboten, Dienstleistungen, dem Nahverkehr etc.

Im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) § 4 wird Barrierefreiheit wie folgt definiert:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Menschenrechtlich entscheidend ist an dieser Definition aus dem Jahr 2001, dass sie dazu verpflichtet, die Umwelt barrierefrei zu gestalten und somit dem Slogan der Behindertenbewegung „Wir sind nicht behindert, wir werden behindert“ entsprechend des menschenrechtlichen Modells von Behinderung (vgl. Degener 2015) folgt. Vordem wurden Beeinträchtigungen und somit auch Behinderungen durch die Umwelt (je nachdem die Treppe, das nicht lesbare Dokument etc.) als individuelles und nicht als gesellschaftliches Problem angesehen (medizinisches Modell von Behinderung).

Begriffe wie barrierearme oder behindertenfreundliche oder -gerechte Gestaltung sind nicht definiert und **verwässern den Begriff der Barrierefreiheit**. Häufig sollen sie ausdrücken, dass Räume, Webseiten etc. (nur) teilweise barrierefrei sind. Mit solchen Umschreibungen können Menschen mit Beeinträchtigungen in der Praxis jedoch nichts anfangen, wenn sie sich fragen, ob das Angebot für sie nun gut zugänglich oder nutzbar ist. Besser ist es daher, klar auszudrücken, welche Merkmale der Barrierefreiheit erfüllt sind, z.B. Angebote von Leichter Sprache oder Gebärdensprache, Zugang ohne Stufen, Kennzeichnungen mit Kontrasten oder Braille-Schrift oder das Vorhandensein einer rollstuhlgerechten Toilette.



Das bedeutet Barrierefreiheit insbesondere

für Rollstuhlnutzende:

- ⊙ stufenloser Zugang
- ⊙ breite Aufzüge und Türen
- ⊙ rollstuhlgerechte Ausstattung incl. WC, Bad, Küche, Besprechungsräumen, Kinderbereiche etc.
- ⊙ rollstuhlgerechte ÖPNV-Anbindung

für Menschen mit Gehbeeinträchtigungen:

- ⊙ Handläufe bei allen Stufen
- ⊙ rutschfeste Böden

für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen:

- ⊙ Kontrastreiche Markierungen
- ⊙ Blindenleitsysteme
- ⊙ gute Ausleuchtung in allen Räumen und Fluren
- ⊙ Markierungen an Glastüren
- ⊙ Akustiksignale
- ⊙ bei digitalen Angeboten und Informationen entsprechende Barrierefreiheit der Dokumente, Broschüren als barrierefreie PDF, Bildbeschreibungen bei Social Media Auftritten etc.
- ⊙ Auffindbarkeit mit dem ÖPNV (ggf. Abholmöglichkeiten von der nächstgelegenen Haltestelle)

für schwerhörige oder taube Menschen:

- ⊙ schallgedämmte Räume
- ⊙ Gebärdensprachdolmetschung
- ⊙ (digitale) Infos in Deutscher Gebärdensprache mit Untertitelung
- ⊙ Türklingel und akustische Warnsignale mit Lichtsignalen

für Menschen mit Lernschwierigkeiten (kognitiven Einschränkungen):

- ⊗ Infos und Beratung in Leichter Sprache
- ⊗ Bild- oder Farb-Markierungen zur leichteren Orientierung
- ⊗ Auffindbarkeit mit dem ÖPNV (ggf. Abholmöglichkeiten von der nächstgelegenen Haltestelle)
- ⊗ kurze und dafür häufigere Beratungseinheiten

für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

- ⊗ Beratung ohne Zeitdruck
- ⊗ klare Absprachen
- ⊗ Ad-hoc Beratungen bei Angst, Trauer o.ä.

für Menschen mit Neurodiversität (z.B. Autismus-Spektrum, ADHS):

- ⊗ reizarme Umgebung
- ⊗ ggf. gedämpftes Licht
- ⊗ klare Absprachen
- ⊗ wiederholte Beratungsangebote zum Finden individueller Lösungen

Diese Auflistung ist beispielhaft und nicht vollständig hinsichtlich der Bedarfe, um Barrierefreiheit herzustellen.

Hinzu kommen weitere Kategorien von Beeinträchtigungen infolge chronischer Erkrankungen, die häufig nicht sichtbar sind und ggf. in zeitlichen Schüben verlaufen. Individuelle Absprachen von Bedarfen sind deshalb im Rahmen der Beratung oder eines Aufenthalts im Frauenhaus wichtig.

Beim Schaffen von Barrierefreiheit empfiehlt es sich immer, Menschen mit Beeinträchtigungen einzubeziehen!

Weitergehende Infos zur Barrierefreiheit:

Bundesfachstelle Barrierefreiheit: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de



Quellenangaben

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (2019):
Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen.
Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt

Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues
Verständnis von Behinderung. In: Handbuch Behindertenrechtskonvention:
Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe.
Hrsg: Theresia Degener und Elke Diehl. Schriftenreihe Bundeszentrale
für Politische Bildung 1506

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen.
Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer
Bericht.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2024): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser

GREVIO (2022): (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere
Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland

Schröttle, Monika et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen
mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland

Schröttle, Monika et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten
periodischen Bericht Deutschlands

Weibernetz e.V. (2022): Wir brauchen eine umfassende und wirksame
Gewaltschutzstrategie! (Online: www.weibernetz.de/svg/forderung-umfassende-gewaltschutzstrategie.html) (letzter Aufruf: 11.11.2025) <https://www.weibernetz.de/svg/forderung-umfassende-gewaltschutzstrategie.html>

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) (2019):
Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung

Anhang

Bundesweite politische Interessenvertretungen von Frauen mit Beeinträchtigungen

Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen
mit Politischer Interessenvertretung behinderter Frauen
www.weibernetz.de

Starke.Frauen.Machen. e.V. – Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen
www.starke-frauen-machen.de

In Gründung:
Frauen&FLINTA Deaf Rights Deutschland
(Selbstvertretung von tauben Frauen und FLINTA-Personen)

Landesnetzwerke und Koordinierungsstellen von Frauen mit Beeinträchtigungen

Baden-Württemberg

BiBeZ e.V. – Ganzheitliches Bildungs- und Beratungszentrum zur Förderung und Integration behinderter/chronisch kranker Frauen und Mädchen
Heidelberg
www.bibez.de

Bayern

Netzwerkbüro Netzwerkfrauen Bayern
München
www.netzwerkfrauen-bayern.de

Berlin

Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.
Berlin
www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Hessen

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
Frankfurt am Main
www.hkfb.de

Niedersachsen

Netzwerk behinderter Frauen Niedersachsen

Hannover

www.behindertenbeauftragte-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Netzwerk Frauen und Mädchen mit

Behinderung/chronischer Erkrankung NRW

Münster

www.netzwerk-nrw.de

Rheinland-Pfalz

KOBRA – Koordinierungs- und Beratungsstelle

für Frauen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz

Mainz

www.zsl-mainz.de/angebote/frauenberatung-kobra

Sachsen

Lebendiger Leben e.V. – Verein zur Förderung selbstbestimmten Lebens
von Frauen und Mädchen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen
in Sachsen

Dresden

www.lebendiger-leben-ev.de

Schleswig-Holstein

mixed pickles e.V. – Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung
in Schleswig-Holstein

Lübeck

www.mixedpickles-ev.de

Thüringen

LaFit e.V. – Landesverband für Frauen mit Behinderungen in Thüringen

Erfurt

Mail: Frind.LaFit@gmx.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend